



Dieses Dokument ist im Rahmen einer Simulation bei Model United Nations Schleswig-Holstein 2022 entstanden und spiegelt weder die Meinung der Teilnehmenden noch die der Veranstalter*innen oder des Vereins wider. Es ist kein Dokument der Vereinten Nationen.

ORGAN: DER SICHERHEITSRAT
THEMA: SITUATION IN ÄTHIOPIEN
VERFASSER: GHANA

DER SICHERHEITSRAT,

in Bekräftigung der Resolutionen 1741 (2007), 1888 (2009), 2286 (2016), 2417 (2018) und 2467 (2019) des Sicherheitsrates,

betonend, dass die Stabilisierung der Lage in Äthiopien, sowie der Schutz der humanitären Bevölkerung an oberster Stelle stehen,

in Anerkennung der Souveränität der gewählten äthiopischen Regierung und der Legitimität der von der äthiopischen Regierung bereits getroffenen Maßnahmen, die zur Stabilität Äthopiens beitragen,

in Bekräftigung des Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen, und damit einhergehend der Eigenverantwortung der Streitparteien zur Lösung des Konflikts, die solange wirkt, bis das Greifen des Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen durch den Sicherheitsrat beschlossen wird,

betonend, dass die Stabilisierung der Lage in Äthiopien und in benachbarten Staaten erfordert, dass sich die äthiopischen Behörden in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf eine umfassende, politisch geleitete Strategie zur Beilegung des Konflikts einigen und diese wirksam umsetzen,

feststellend, dass die Situation in Äthiopien zur Destabilisierung des Horns von Afrika führen kann,

erinnernd an die Verpflichtung Äthopiens zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte, festgehalten in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR),

unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte,

unter Hinweis auf und unter Zustimmung für die Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsbildung, sowie die Menschenrechte,

beunruhigt durch Menschenrechtsverletzungen durch die Streitkräfte der Tigray People Liberation Front und der äthiopischen Regierung,

unter Berücksichtigung der Verfassung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien angenommen am 8. Dezember 1994, insbesondere der Bestimmungen des



Kapitels III über die Grundrechte und Freiheiten, die Menschenrechte und die demokratischen Rechte,

die Afrikanische Union als wichtigen Mediator und Schlichter des Konflikts *mit einbeziehend*,

feststellend, wie überaus wichtig die produktive Mitarbeit der Bevölkerung an den zu unternehmenden Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit Äthiopiens ist,

alarmiert über die stark ansteigende Flüchtlingskrise und Hungersnot in Äthiopien und seinen Nachbarstaaten,

alarmiert über die Anzahl an Opfern von sexueller Gewalt,

bestürzt über die angewandte Gewalt an Frauen in Äthiopien und *fest überzeugt*, dass der jetzige Zustand nicht akzeptiert werden darf,

mit Besorgnis feststellend, dass sich die humanitäre Lage innerhalb Äthiopiens laufend verschlechtert und das Rechte auf Freiheit, Sicherheit und medizinische Versorgung der Bevölkerung nicht gewährleistet sind,

bestürzt über die Menschenrechtsverletzungen und Angriffe auf zivile Institutionen in Äthiopien und seinen Nachbarstaaten,

aner kennend, dass die Unterstützung der äthiopischen Regierung durch die Vereinten Nationen notwendig ist, um die Stabilität Äthiopiens und des afrikanischen Horns sicherzustellen,

1. *unterstreicht*, dass die äthiopischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in Äthiopien tragen;

2. *fordert* die Regierung Äthiopiens ausdrücklich dazu *auf, dafür zu sorgen*, dass diejenigen zur Rechenschaft gezogen werden, die gegen Menschenrechte verstoßen und dass rechtsstaatliche Strukturen auf lokaler Ebene aufgebaut werden;

3. *ist sich bewusst*, dass ein militärisches Vorgehen seitens der internationalen Gemeinschaft in Äthiopien nicht in Frage kommt;

4. *spricht sich für* ein Verbot von Waffenexporten an nichtstaatliche Akteur*innen Äthiopiens *aus*;

5. *appelliert an die Konfliktparteien*, humanitären Organisationen Zugang zur Zivilbevölkerung der Region Tigray zu gewähren;

6. *drängt auf* eine Verbesserung der Sicherheit der Frauen im Land;



7. *fordert* sowohl Bildungsinstitutionen als auch staatliche Programme *auf*, das Stigma sexueller Gewalt zu bekämpfen und Opfern Gerechtigkeit zu verschaffen und medizinische, wie auch mentale Unterstützung zu gewährleisten;

8. *verlangt* eine Garantie der Sicherheit aller Hilfsorganisationen, welche als solche durch die UN gekennzeichnet wurden, durch alle am Konflikt teilhabenden Akteur*innen;

9. *befürwortet* den Einsatz, den nichtstaatliche Akteure wie beispielsweise die Welthungerhilfe zeigen, um den Opfern der Hungersnot in Äthiopien zu helfen;

10. *fordert* den Ausbau und die Weiterentwicklung der Dialogkommission in Äthiopien; dabei auch ein Bekenntnis und Bemühungen zum Frieden durch alle beteiligten Akteur*innen;

11. *befürwortet* eine engere Kooperation mit der Afrikanischen Union und eine stärkere finanzielle Unterstützung dieser;

12. *ermutigt* zu einer finanziellen Unterstützung der Nachbarländer, die unter den Flüchtlingsströmen leiden;

13. *beschließt*, den Konflikt weiter aktiv zu beobachten und mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Angenommen mit 8 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltung